

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseerallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Hans-Dieter Meyer, Tel.: (038293) 823406, E-mail: info@stadt-kborn.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite www.stadt-kuehlungsborn.de/ abrufen.

Jahrgang 8

Donnerstag, den 15. 12.2011

Nummer 12

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen:

Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2012	2
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Wohnpark Waldstraße"	5
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Wohnpark an der Mühle"	7
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Son- dergebiete für Jugendherberge, Sport- und Freizeitanlagen zwischen Grünem Weg und Schmalspurgleis in Kühlungsborn	9
Ergänzender Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn	11
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	12

Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre „östliche Neue Reihe“ Bebauungsplan Nr. 44	14
Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre „südlich des Grünen Weges“ Bebauungsplan Nr. 45	17

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschloss in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung:

Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2012

Die Satzung mit allen Anlagen liegt für jedermann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für die Dauer eines Monats im Rathaus Zimmer 7 zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 08.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.059.000 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	12.438.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	621.000 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	621.000 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	621.000 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	12.196.000 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	10.981.600 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.214.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	424.600 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.136.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.711.900 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.602.600 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	105.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.497.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	300 v.H.
----------------------	----------

§ 6 Amtsumlage

- entfällt -

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 34,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Die Eröffnungsbilanz wurde noch nicht erstellt. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2010 beträgt 39.396.522,57 EUR.

Ausgefertigt

Ostseebad Kühlungsborn, den 12. Dezember 2011

gez.

Rainer Karl

Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Wohnpark Waldstraße"

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in ihrer Sitzung am 08.12.2011 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Im Rahmen der 1. Änderung soll eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen dahingehend erfolgen, dass bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung verdeutlicht wird, dass im Allgemeinen Wohngebiet Ferienwohnungen und Ferienhäuser unzulässig sind.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 und der Entwurf der Begründung dazu liegen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 02.01.2012 bis zum 03.02.2012

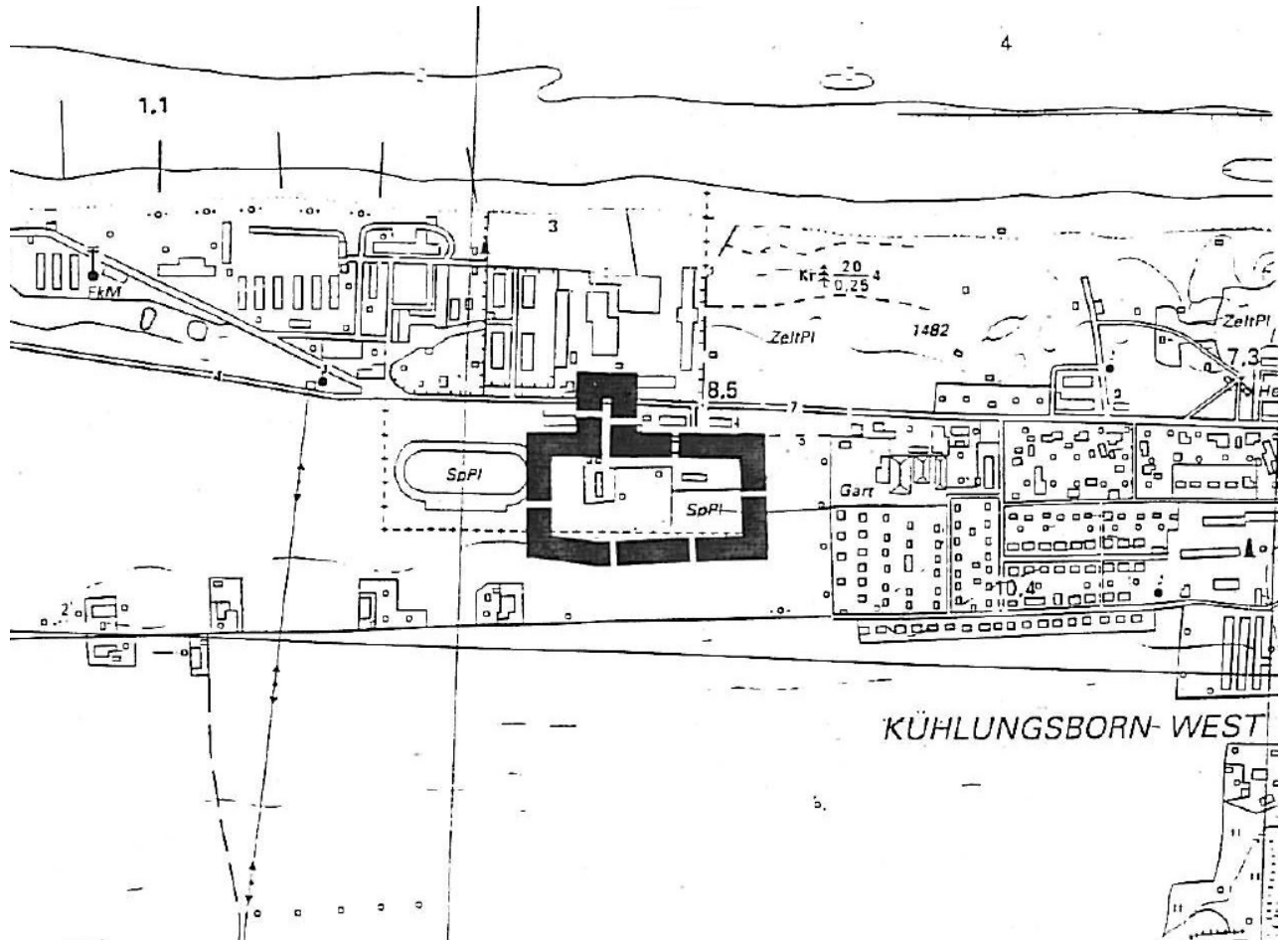
in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 30, Ostseerallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus.

Von einer Umweltprüfung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.
Rainer Karl
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Wohnpark an der Mühle"

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 08.12.2011 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Wohnpark an der Mühle" gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. 20, gelegen südlich des Wittenbecker Landweges, östlich des Fußweges Achterstieg und nördlich der Mühle. Er beinhaltet einen Teil des WA 2, nordwestlich der Planstraße A. Das Planungsziel besteht ausschließlich in einer Änderung der zulässigen Firstrichtung von traufständig in trauf- und giebelständig.

Ebenfalls wurde in Sitzung am 08.12.2011 der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 und der Entwurf der Begründung dazu liegen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 02.01.2012 bis zum 03.02.2012

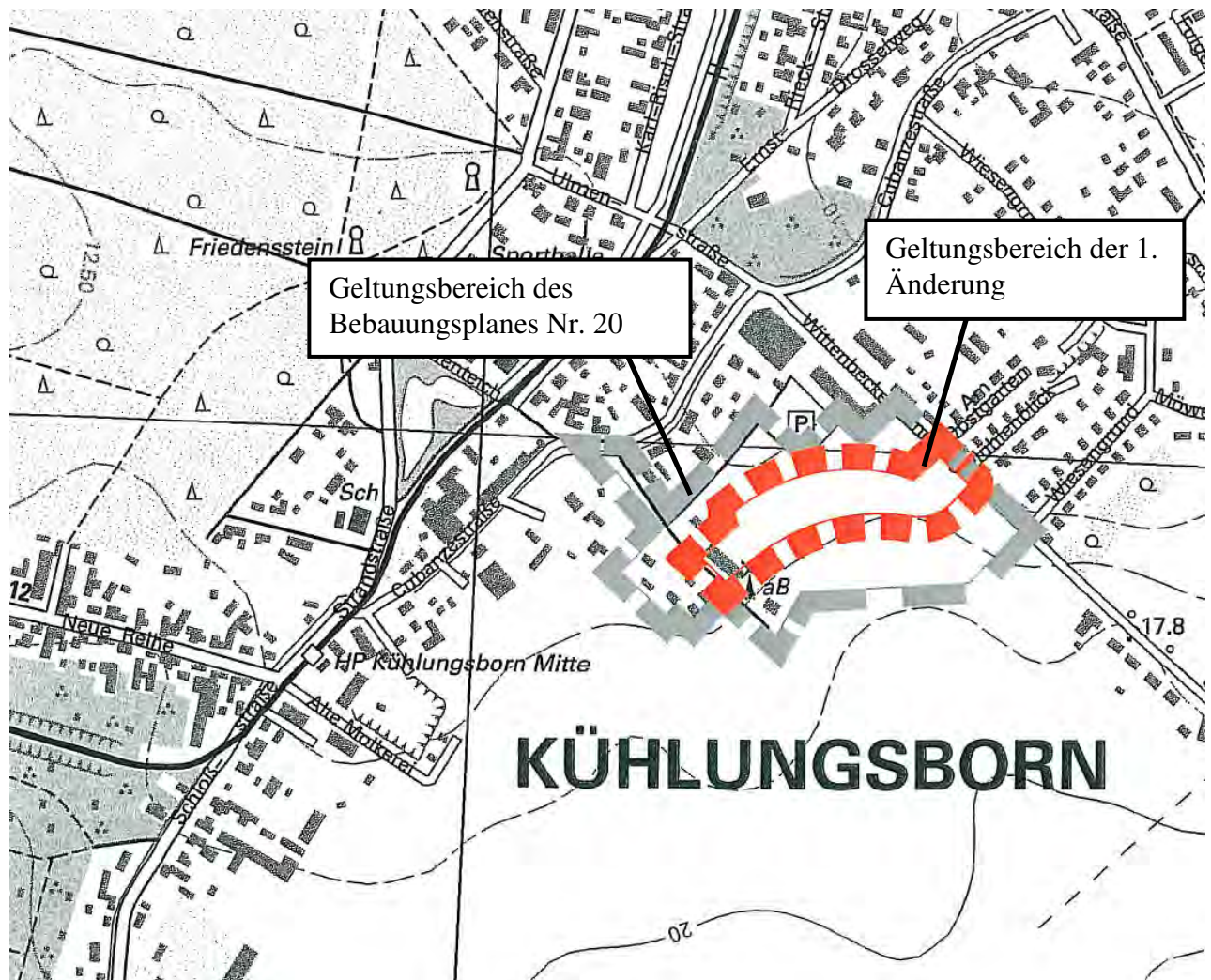
in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 30, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus.

Von einer Umweltprüfung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.
Rainer Karl
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20



Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Sondergebiete für Jugendherberge, Sport- und Freizeitanlagen zwischen Grünem Weg und Schmalspurgleis in Kühlungsborn

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 06.12.2011 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25, Sondergebiete für Jugendherberge, Sport- und Freizeitanlagen zwischen Grünem Weg und Schmalspurgleis bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 sind nach

§ 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

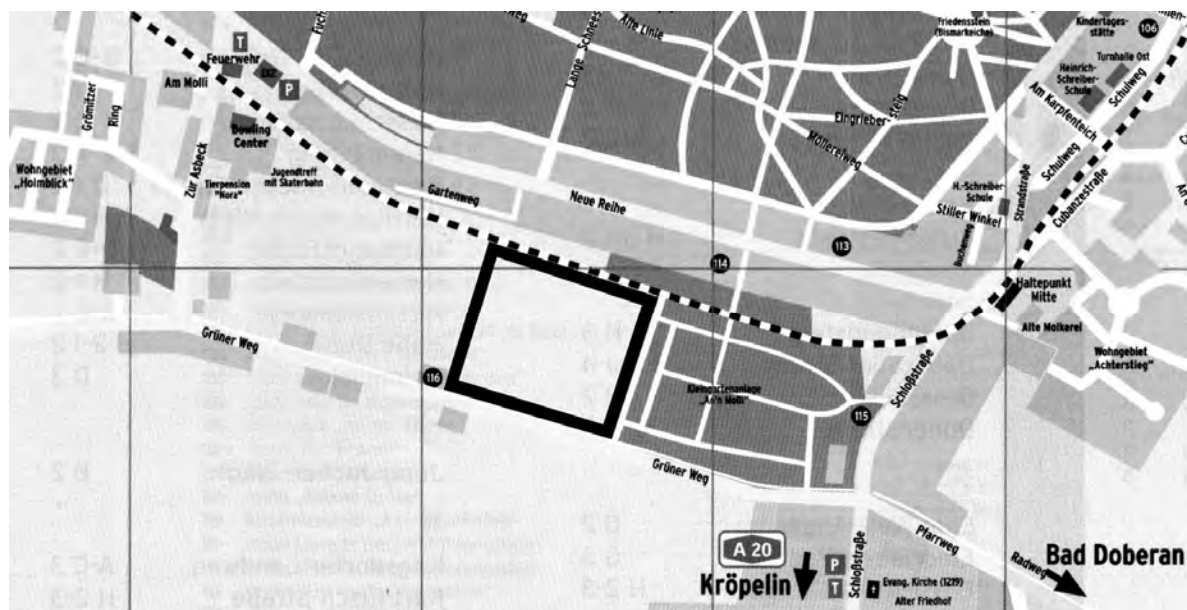
gez.

Rainer Karl

Bürgermeister

(Siegel)

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich



Ergänzender Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

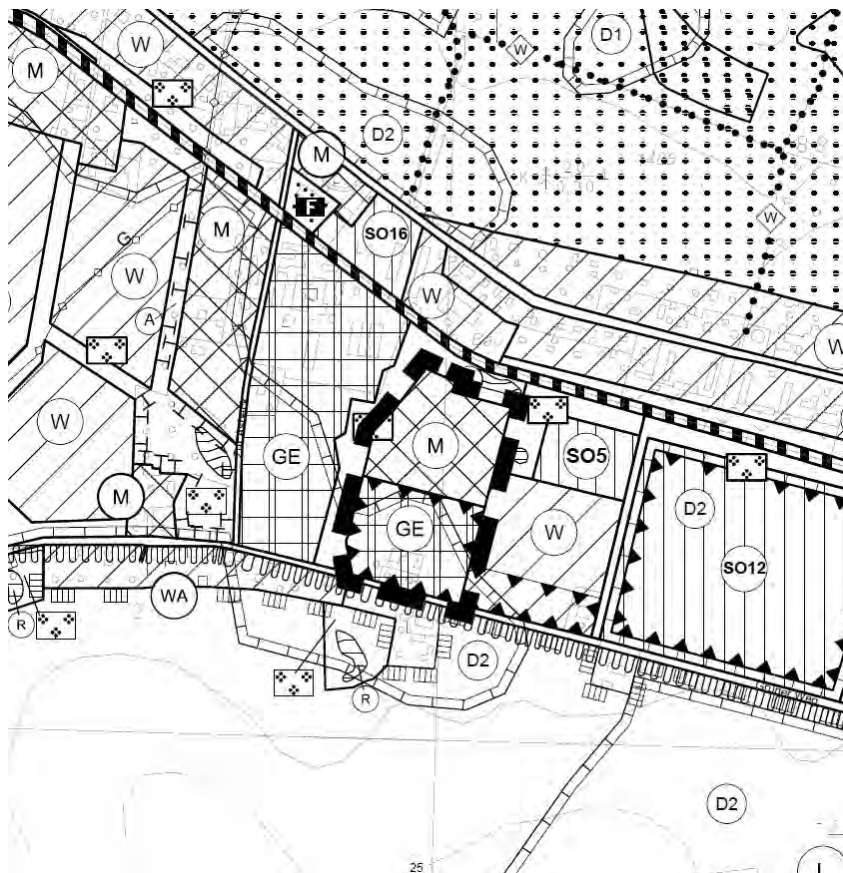
Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 08.12.2011 einen ergänzenden Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn gemäß §§ 2 u. 5 BauGB gefasst.

Der entsprechende Geltungsbereich befindet sich zwischen Grünem Weg und den Bahngleisen des Molli, östlich des Gewerbegebietes „Zur Asbeck“ und westlich des Bebauungsplangebietes Nr. 46.

Das Planungsziel besteht in der Aufnahme der geplanten Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 47 „Am Kleimmans Soll“. Dementsprechend sollen die im aktuellen Flächennutzungsplan als Gemischte Baufläche und Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen künftig als Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Übersichtsplan: Ergänzter Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes



5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 08.12.2011 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Im Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie durch einen ergänzenden Aufstellungsbeschluss haben sich im Wesentlichen folgende Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf ergeben:

- Aufnahme der geplanten Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 47 „Am Kleimmans Soll“: Änderung von gemischten und gewerblichen Bauflächen in Wohnbauflächen im Bereich zwischen Grünem Weg und den Bahngleisen des Molli, östlich des Gewerbegebietes „Zur Asbeck“ und westlich des B-Plangebietes Nr. 46,
- Korrektur des Verlaufes des Verbindungsweges zwischen Kägsdorfer Landweg und Riedenweg,
- Änderung Biotope und geschützter Landschaftsbestandteil im Bereich Stadtwald in „Wald“ auf Veranlassung der Forstbehörde,
- Kennzeichnung der Kompensationsflächen im B-Plan Nr. 32 als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“,
- Aufnahme des Hinweises hinsichtlich der Beachtung des Landeswaldgesetzes in die Begründung.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichtes liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 23.01.2012 bis zum 24.02.2012

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 30, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus.

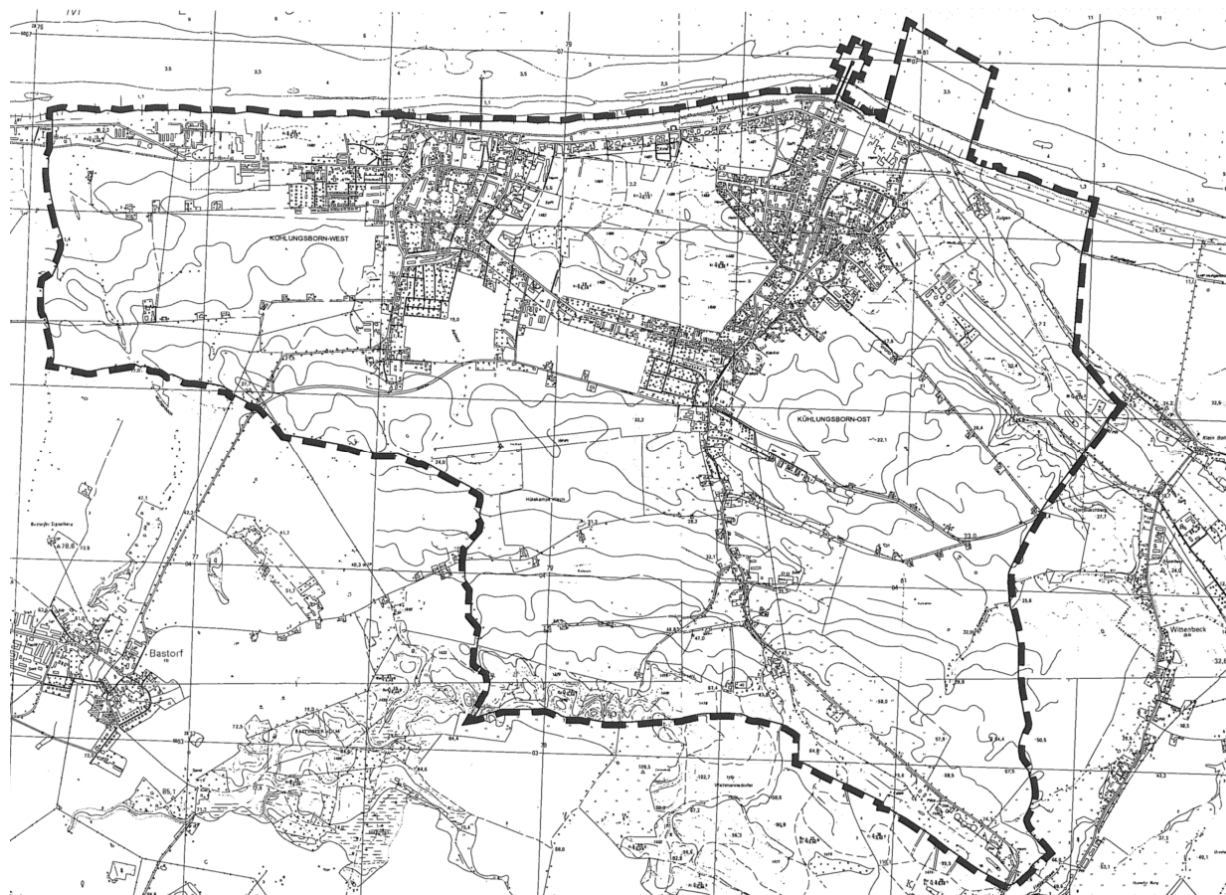
Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stadt macht bekannt, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

- Umweltbericht zum Entwurf der 5. Änderung des F-Planes,
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg zum Vorentwurf,
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock zum Vorentwurf,
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern zum Vorentwurf,
- Umweltberichte zu Bebauungsplänen, die Änderungsbereiche betreffen.

Rainer Karl
Bürgermeister

Übersichtsplan:



Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre "östliche Neue Reihe" Bebauungsplan Nr. 44

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, GVOBl. M-V S. 205) vom 8. Juni 2004 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 24.11.2011 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 44 "östliche Neue Reihe" beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 20.10.2011 beschlossen, für das Gebiet „östliche Neue Reihe“, begrenzt im Norden durch den Stadtwald und den B-Plan Nr. 28 (Neue Reihe), im Osten und Süden durch die Bahnanlagen der Molli sowie im Westen durch den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 31 (ehemalige Baugenossenschaft), den Bebauungsplan Nr. 44 aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 44 wird das Ziel verfolgt die städtebauliche Ordnung und Entwicklung zu sichern und innerstädtische Grünflächen zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Bereich des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 44 und umfasst die Flurstücke 556, 555/1, 555/2, 555/3, 554, 542/13, 553/1, 553/2, 553/3, 542/12, 552/2, 552/1, 542/15, 542/14, 551, 542/11, 550/1, 550/2, 542/10, 549, 542/9, 548, 542/8, 547/1, 547/3, 546, 542/7, 545, 544, 542/6, 543/4, 543/5, 543/6, 542/2, 542/1, 541, 539/6, 539/4, 539/7, 539/5, 539/3, 540/1, 538, 540/10, 537, 540/9, 536, 540/8, 535/1, 535/2, 535/3, 540/7, 534/1, 534/2, 540/6, 533, 540/5, 532/2, 532/1, 540/4, 531/2, 531/1, 540/3, 530/5, 530/4, 530/1, 530/6, 529/1, 529/2, 529/3, 525/2, 525/1, 521/1, 518/19, 520/1, 519/2, 519/1, 518/1, 517/1, 516/3, 518/18, 518/4, 518/5, 518/6, 518/7, 518/23, 518/9, 518/22, 518/12, 518/13, 518/14, 518/15, 518/24, 560/1, 560/2, 560/3, 561/1, 561/2, 562/2, 562/1, 562/3, 562/4, 562/6, 562/7, 563, 564, 565/1, 565/5, 565/4, 565/6, 566, 567/2, 567/1, 568/2, 568/1, 569/1, 569/2, 570, 571, 572/1, 573/2, 572/4, 572/3, 573/3, 574/2, 574/1, 575/2, 575/1, 576/6, 576/7, 576/5, 577/3, 577/2, 578, 579/3, 579/2, 580, 581, 582/2, 582/1, 583, 584/1, 584/2, 584/6, 584/7, 584/5, 584/4, 585/1, 585/2, 586/2, und

teilweise das Flurstück 559/3 der Flur 2 der Gemarkung Kühlungsborn.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigelegt ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

§ 5

Entschädigungen im Rahmen der Veränderungssperre

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

§ 6

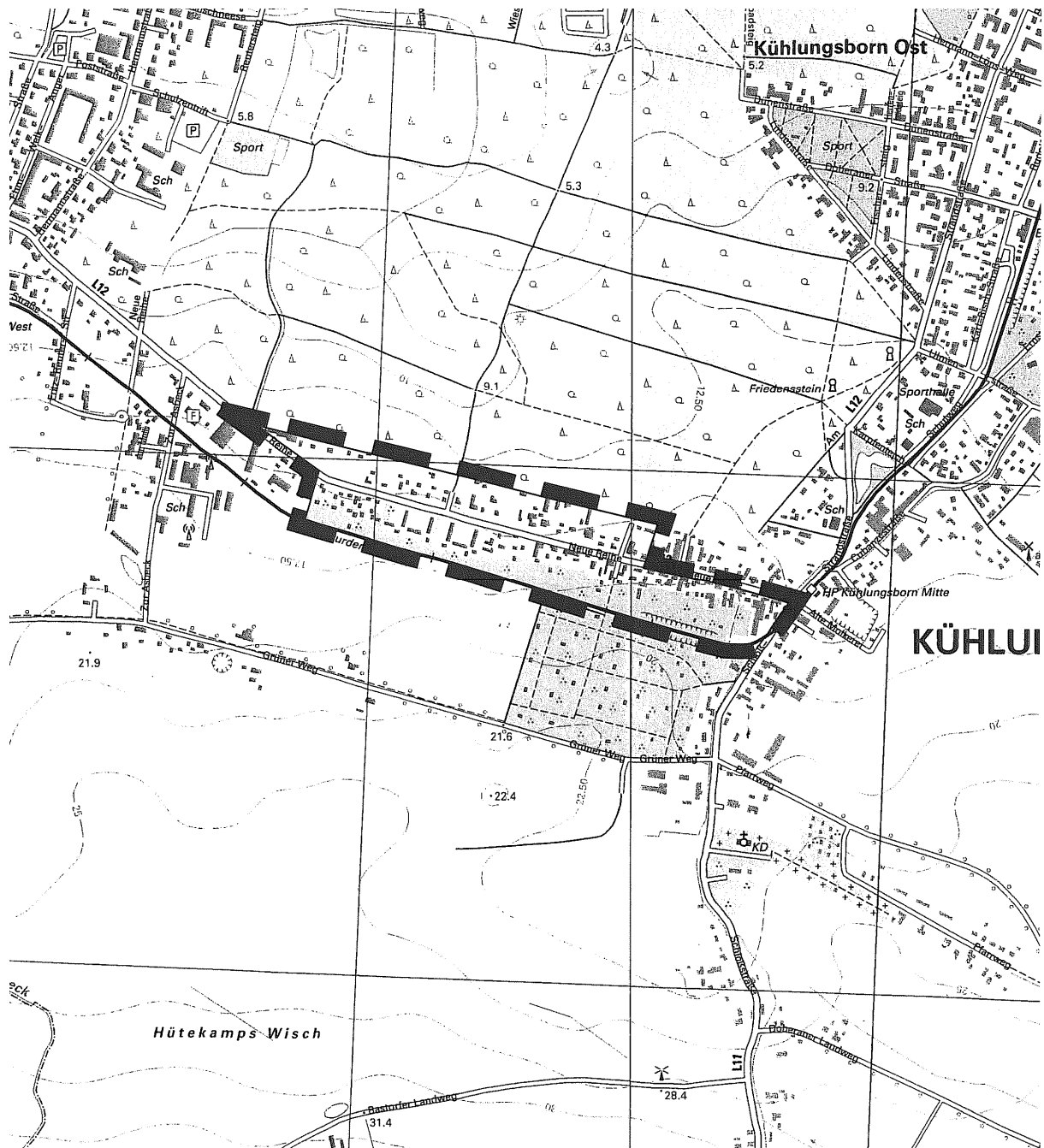
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt, am 14.12.2011

Rainer Karl
Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 44 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "östliche Neue Reihe"



Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre "südlich des Grünen Weges" Bebauungsplan Nr. 45

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, GVOBl. M-V S. 205) vom 8. Juni 2004 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 24.11.2011 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 45 "südlich des Grünen Weges" beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 20.10.2011 beschlossen, für das Gebiet „südlich des Grünen Weges“, begrenzt durch die Landesstraße 12 (Grüner Weg) im Norden, durch Flächen für die Landwirtschaft im Osten und im Süden sowie durch den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 21 im Westen, den Bebauungsplan Nr. 45 aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 45 wird das Ziel verfolgt die städtebauliche Ordnung und Entwicklung, insbesondere im Bereich von Einzelgehöften zu sichern sowie eine zu hoher Verdichtung zu vermeiden, die Neuerrichtung von Beherbergungsbetrieben und Ferienwohnungen einzuschränken und Grünflächen und Landschaftsfenster zu erhalten.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Bereich des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 45 und umfasst die Flurstücke 468/19, 468/20, 468/21, 468/17, 468/18, 468/12, 468/13, 468/14, 468/15, 463/28, 463/15, 463/16, 463/18, 463/26, 463/23, 463/27, 463/24, 463/25, 463/28, 463/32, 463/33, 463/30, 463/29, 463/20, 463/13, 463/14 und teilweise die Flurstücke 468/22, 463/21, 463/31, 464/2 der Flur 2 der Gemarkung Kühlungsborn.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigelegt ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

§ 5

Entschädigungen im Rahmen der Veränderungssperre

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

§ 6

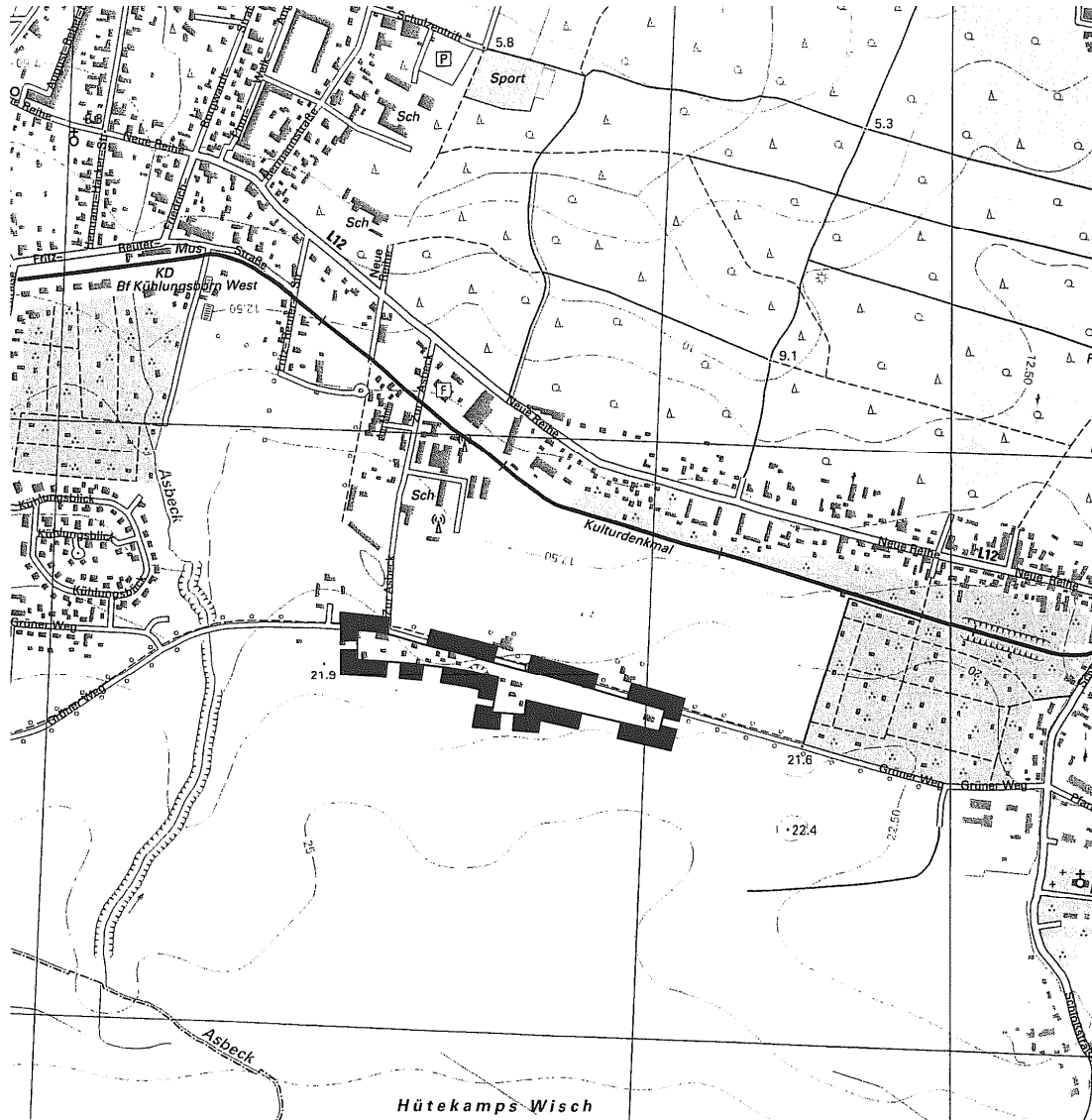
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt, am 14.12.2011

Rainer Karl
Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "südlich des Grünen Weges"



Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 19.01.2012